

A. Begründung

In der Regierungserklärung vom 12. November 2013 wurde folgendes Ziel festgesetzt: „Neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften soll es grundsätzlich in dieser Legislaturperiode nicht geben. Sollten sie zum Beispiel aus Sicherheitsgründen erforderlich sein, müssen dafür alte Vorschriften aufgehoben werden. Am Ende der Legislaturperiode soll es nicht mehr Gesetze und Verwaltungsvorschriften geben als heute.“

Es soll durch Normenstraffung dereguliert und Bürokratie abgebaut werden und so ein anwenderfreundlicheres Normenwerk geschaffen werden. Ebenso wird eine Harmonisierung vorgenommen.

Da die Maßnahmen der Rechtsbereinigung dienen und verbesserte Neufassungen vorgenommen wurden, ist die Paragraphenbremse nicht einschlägig. Durch diese Änderungen kommt es zu einer deutlichen Reduktion des landesrechtlichen Normbestandes und zu einer deutlichen Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger.

Im Einzelnen:

zu § 1 – „Geltungsbereich“

Der Geltungsbereich der Verordnung wird - wie er bislang in allen Schulordnungen formuliert ist - inhaltlich übernommen.

zu Teil 2 – Überschrift:

Die Überschrift wird an Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG angepasst.

zu § 2 - „Schulleiterin und Schulleiter“

Grundsätzliche inhaltliche Änderungen bei den Befugnissen ergeben sich nicht. Die bisherigen Regelungen in § 4 GrSO/MSO/GSO/RSO und § 3 VSO-F i.V.m. § 4 VSO sowie die entsprechenden Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 BSO¹) werden zur besseren Verständlichkeit v.a. umstrukturiert und gestrafft:

¹ Hier und an allen nachfolgenden Stellen, an denen die BSO zitiert wird, sind zugleich die anderen Schulordnungen der verschiedenen beruflichen Schularten – soweit entsprechende Regelungen dort vor-

- Durch diese globale Zuständigkeitszuweisung kann in den weiteren Regelungen der Verordnung auf die gesonderte Nennung des Schulleiters oder der Schulleiterin verzichtet werden.
- Das Recht zur Ausübung des Hausrechts wird bereits in § 19 Satz 1 der Lehrerdienstordnung (LDO) festgeschrieben und nicht mehr explizit erwähnt. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Personalvertretungen bei Erlass einer Hausordnung ergeben sich zudem bereits aus Art. 76 Abs. 1 Nr. 2 BayPVG, Art. 62 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 BayEUG und Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BayEUG.
- Soweit in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen geregelt wird, ist darauf hinzuweisen, dass § 24 unberührt bleibt. In Fällen, in welchen personenbezogene Aufnahmen (z.B. immer dann, wenn eine als Person identifizierbar wird) erstellt werden, handelt es sich um Erhebungen und daher sind auch die Regelungen des § 24 zu beachten.
- Der jetzige Absatz 2 Satz 2 war bislang schon in der GrSO/MSO/GSO/VSO-F und in einigen beruflichen Schulordnungen (z.B. § 4 Abs. 2 BSO) enthalten und gilt nun für alle Schularten.
- Der bisherige § 3 Abs. 1 Satz 3 VSO-F wird nicht übernommen, da dieser für alle Schularten gilt und dies bereits in Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG festgelegt ist.

zu § 3 – „Aufgaben“

Die Regelungen zu den Aufgaben der Lehrerkonferenz, die bisher in § 5 GrSO/MSO/GSO/RSO, § 4 VSO-F i.V.m. § 5 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. in § 5 BSO) enthalten waren, werden wie folgt harmonisiert:

- Satz 1 Nr. 1 stellt klar, dass nur an den dort genannten Schularten die Lehrerkonferenz über Widersprüche gegen Verwaltungsakte entscheidet (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO), an den Grundschulen und Mittelschulen entscheiden die Staatlichen Schulämter, an den Förderschulen die Regierungen. Im beruflichen Bereich erfolgte hier eine Harmonisie-

handen sind - eingeschlossen. Wegen der Vielzahl betroffener Schularten wird auf eine Auflistung der Normen verzichtet. Die betreffenden Schulordnungen für die übrigen beruflichen Schularten neben der Berufsschule werden in den folgenden Schuljahren angepasst.

rung dahingehend, dass auch an diesen Schulen nun die Lehrerkonferenz über Widersprüche entscheidet.

- Abs. 2 entspricht dem früheren § 3 GrSO/MSO/RSO/GSO, § 3 Abs. 2 VSO-F i.V.m. § 3 VSO; es ist aber nun einheitlich von „Modus-Maßnahmen“ die Rede. Die Möglichkeit zur Anpassung an die Besonderheiten der jeweiligen Schulart, welche bisher in der Anlage selbst geregelt wird, wird nun als Abs. 2 Satz 2 integriert.

- Anlage 1, welche die durch das Staatsministerium mit Bekanntmachungen vom 03. August 2005 (KWMBI. I S. 329) und vom 13. Dezember 2005 (KWMBI I 2006, S. 6) freigegeben wurden, wird dahingehend modifiziert, dass sie lediglich die Maßnahmen nennt; die übrigen Regelungen werden an thematisch besser passende Stellen verschoben:

Die Abstimmung mit dem jeweiligen Aufwandsträger ist nun in § 3 Absatz 2 geregelt. Die Zustimmungserfordernisse des Elternbeirats bei einzelnen Maßnahmen wird aus der Spalte „*Kurzerläuterung*“ gestrichen und in § 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 integriert. Die bisherige Spalte „*erprobt an Schulart*“ kann entfallen, da die Maßnahmen bereits seit Langem durchgeführt werden und somit nicht mehr entscheidend ist, an welcher Schulart diese einmal erprobt wurden.

zu § 4 – „Sitzungen“

Die bisher in § 6 GrSO/MSO/RSO/GSO und § 4 VSO-F i.V.m. § 6 VSO sowie in den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 6 BSO) (nicht abschließend) geregelten Vorgaben für die Sitzungen der Lehrerkonferenz werden inhaltlich umstrukturiert und an die Belange aller Schularten angepasst. Weitergehende inhaltliche Änderungen zu den bisherigen Vorschriften erfolgen nicht:

- Die bisher in § 6 Abs. 1 Satz 2 GSO enthaltende, restriktiv zu handhabende Ausnahmemöglichkeit Lehrerkonferenzen an Nachmittagen mit wenig Unterricht abzuhalten, wird im Wege der Harmonisierung auf alle Schularten ausgedehnt.

- Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BayEUG definiert bereits die zur Teilnahme verpflichteten Personen (alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, die Beamten im Vorbereitungsdienst, die an der Schule eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, sowie die Förderlehrer und das Personal für die heilpädagogische Unterrichtshilfe Mitglieder der Lehrerkonferenz sind).

Art. 59 und Art. 60 BayEUG konkretisieren die einzelnen Personengruppen hinlänglich. Die bisherige Regelung des § 4 Satz 1 VSO-F wird daher nicht übernommen.

- Der bisherige § 4 Satz 3 VSO-F, wonach zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen der Förderschulen auch die ausschließlich an einer allgemeinen Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ eingesetzten Lehrkräfte der Förderschule berechtigt sind, wird nun nicht mehr explizit geregelt, sondern ist unter § 4 Abs. 3 Satz 1 zu subsumieren.
- Der bisherige § 4 Satz 2 VSO-F, wonach Lehrkräfte, die im Rahmen einer Partnerklasse oder des Art. 30b Abs. 3 BayEUG an einer allgemeinen Schule unterrichten, von der Teilnahme befreit werden können, ist nicht mehr explizit geregelt; dies ist von § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BaySchO erfasst.
- Die Befreiungsregelungen in Abs. 2 Satz 2 sind gem. Art. 58 Abs. 6 BayEUG erforderlich.
- Abs. 3 Satz 3 entspricht dem bisherigen Art. 86 Abs. 9 Satz 4 BayEUG und wird nun in der BaySchO geregelt.

zu § 5 – „Einberufung“

Dieser Paragraph entspricht den bisherigen § 7 GrSO/MSO/GSO/RSO und § 4 VSO-F i.V.m. § 7 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 7 BSO) und ist im Wesentlichen redaktionell verändert:

- Die explizite Nennung der Zuständigkeiten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters kann unterbleiben, da deren grundlegende Zuständigkeit bereits in § 2 Abs. 2 Satz 1 geregelt ist.
- Die Beteiligung des Elternbeirats in § 5 Abs. 2 Satz 1 war bislang bereits in der MSO/GSO/VSO-F enthalten, soll nun aber für alle Schularten, an welchen es gemäß Art. 64 BayEUG einen Elternbeirat gibt, gelten.
- Im Gegensatz zu den bisherigen § 7 Abs. 3 GrSO/MSO und § 4 VSO-F i.V.m. § 7 Abs. 3 VSO kann nun nicht nur die Lehrerkonferenz, sondern jedes Mitglied die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Diese werden aufgenommen, wenn die Schulleiterin bzw. der Schulleiter als Vorsitzende/r oder ein Viertel der Mitglieder der Lehrerkonferenz zustimmen.

zu § 6 – „Beschlussfassung“

Die Regelung entspricht den bisherigen § 8 GrSO/MSO/GSO/RSO und § 4 VSO-F i.V.m. § 8 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 8 BSO) und wurde redaktionell überarbeitet:

- In Abs. 3 Satz 4 wurde die bisher in den beruflichen Schulordnungen enthaltene Regelung, welche der besonderen personellen Zusammensetzung der Lehrerkonferenz an den beruflichen Schulen Rechnung trägt (z.B. § 8 Abs. 4 BSO), integriert.
- Die Verweisung auf die Regelungen der Art. 87, 88 BayEUG kann entfallen.
- Die bisherige Aufgabenzuweisung an die Ministerialbeauftragten wird in dem Paragraphen „Schulaufsicht“ geregelt.

zu § 7 – „Ausschüsse, Klassenkonferenz“

Die bisherigen § 9 GrSO/MSO/RSO/GSO, § 4 VSO-F i.V.m. § 9 VSO sowie die jeweiligen Regelungen in einigen beruflichen Schulordnungen (z.B. § 9 BSO) werden redaktionell angepasst und für alle Schularten einheitlich formuliert. Die Regelungen zu den Kassenprüfungsausschüssen (bisher in § 18 Satz 6 GrSO, § 25 Abs. 1 Satz 6 MSO, § 24 Satz 5 GSO, § 24 Satz 4 RSO sowie die jeweiligen Regelungen in einigen beruflichen Schulordnungen (z.B. § 22 Satz 4 BSO) geregelt) werden nun – zusammen mit allen anderen Ausschüssen - in Abs. 3 geregelt.

zu § 8 – „Klassensprecherinnen und Klassensprecher“

Dieser Paragraph wird umstrukturiert und sprachlich angepasst.

- Abs. 2 entspricht dem früheren § 10 Abs. 4 MSO/GSO/RSO.
- Art. 62 Abs. 4 BayEUG gibt vor, dass die Klassensprecherversammlung Fragen behandelt, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind. Daher kann der bisherige § 5 Abs. 1 Satz 1 VSO-F bzw. § 11 Abs. 2 MSO entfallen. Zudem handelt es sich auch hier um eine Veranstaltung der SMV, für welche § 8 gilt; die Schulleitung ist zu informieren. Eine weitergehende Konkretisierung ist nicht nötig.
- Abs. 4 beruht auf der Regelung des bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 VSO-F und wurde lediglich umformuliert. Die bisher enthaltenen Vorgaben zur Verwaltung der

Gelder und der Wahl der Verbindungslehrkraft wird in den entsprechenden Vorschriften geregelt.

An Grundschulen und an Grundschulstufen der Förderschulen gibt es nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayEUG keine Einrichtungen der Schülervertretung, da erst ab Jahrgangsstufe 5 Klassensprecher gewählt werden.

- Abs. 5 entstammt den bisherigen §§ 11 und 13 BSO. Thematisch werden die Regelungen zur Klassensprecherversammlung nun in § 8 Abs. 5, die übrigen Regelungen in § 9 Abs. 3 geregelt.

- Abs. 6 war bisher in den einigen beruflichen Schulordnungen geregelt. Der Begriff „im praktischen Teil der Ausbildung“ umfasst die fachpraktische Ausbildung (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BFSO, § 12 Abs. 2 Satz 2 FOBOSO), die praktische Ausbildung (§ 61 Abs. 2 Satz 2 BFSO Pflege), die fachpraktischen Übungen (§§ 59 Abs. 4 Satz 3 BFSO MTA/PTA, 49 Abs. 4 Satz 3 BFSO HeilB), das Praktikum (§ 49 Abs. 4 Satz 3 BFSO Podol).

zu § 9 – „Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss“

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften in den Schulordnungen (§ 12 MSO/GSO/RSO) und wird redaktionell angepasst:

- Die Regelung über das Wahlverfahren sowie über das Ausscheiden einer Schülersprecherin oder eines Schülersprechers kann durch die Verweisungen in Abs. 3 entfallen.

- Die Möglichkeit, das Wahlrecht auf alle Schülerinnen und Schüler nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG wird allen Schularten bereits im BayEUG eingeräumt, die Regelung kann daher in den Schulordnungen entfallen.

- Der bisherige § 12 Abs. 2 RSO kann im Rahmen der Deregulierung entfallen, entsprechende Wünsche können an den Aussprachetagungen vorgebracht werden.

- Abs. 2 entspricht den bisherigen Regelungen der Fachakademieordnungen, der BFSO Pflege und der FSO.

- Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 11 und § 13 BSO. Diese wurden in § 8 Abs. 5 und in diesen Abs. 3 aufgeteilt.

zu § 10 – „Verbindungslehrkräfte, Schülermitverantwortung“

Dieser Paragraph wird umstrukturiert, inhaltliche Änderungen sind dadurch nicht veranlasst.

- Abs. 1 regelt das Wahlverfahren von Verbindungslehrkräften. In Satz 1 wird klargestellt, dass der Schülerausschuss über das Wahlverfahren entscheiden kann, nicht aber über die Anzahl der Verbindungslehrkräfte; diese wird vorgegeben. Satz 2 beruht auf der Regelung des bisherigen § 5 Abs. 2 VSO-F und des jetzigen § 8 Abs. 4.
- Die Regelung der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters bzgl. der Verbreitung schriftlicher Mitteilungen in Abs. 3 kann entfallen, da sich diese Zuständigkeit bereits aus § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ergibt.
- Der bisherige § 10 Abs. 4 MSO/GSO/RSO sowie die entsprechenden Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 10 Abs. 3), welcher das Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus der Schülervertretung regelt, wird thematisch in § 8 Abs. 2 verschoben.
- Die bisherigen § 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 MSO/GSO/RSO, § 5 Abs. 1 Satz 1 VSO-F i.V.m. § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 VSO sowie die jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BSO) werden aus thematischen Gründen in Abs. 4 geregelt. Die Übernahme der Kosten der Schülermitverantwortung an der Schule ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG i.V.m. § 2 Abs. 4 AVBaySchFG und muss daher hier nicht wiederholt werden. Die übrigen Regelungen werden in § 25 Abs. 3 verschoben.
- Abs. 5 übernimmt die bisherigen Regelungen aus den beruflichen Schulordnungen und wird lediglich redaktionell angepasst.

zu § 11 – „Schülermitverantwortung auf Stadt-, Landkreis- und Bezirksebene, schulübergreifende Zusammenarbeit“

Dies war bisher in § 13 MSO, GSO, RSO, § 5 Abs. 1 Satz 1 VSO-F i.V.m. § 12a VSO sowie in einzelnen beruflichen Schulordnungen geregelt. Die Überschrift wird an die Formulierung des Art. 62 Abs. 10 BayEUG angepasst. Überdies wird der Paragraph, um

die verschiedenen Regelungen der Schulordnungen anzugleichen, umstrukturiert und in einigen Punkten angeglichen.

- Die Amtszeit wird auf ein Jahr vereinheitlicht, sodass somit zu jeder Zeit eine Schülermitverantwortung auf Stadt-, Landkreis- und Bezirksebene eingerichtet ist.
- Über das Wahlverfahren entscheiden einheitlich die jeweiligen amtierenden Schülervertreter im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.
- Abs. 3 verzichtet auf eine bestimmte Anzahl von Aussprachetagungen, dies obliegt der Entscheidung der Aufsichtsbehörden. Verbindungslehrkräfte sollen an diesen Aussprachetagungen teilnehmen, soweit dies erforderlich ist.
- Die Aufgaben der Schülersprecher, welche auch in Art. 62 Abs. 6 Satz 3 BayEUG genannt werden, werden in Abs. 3 Satz 2 integriert.
- Die Aufgabenzuweisung an die Ministerialbeauftragten zur Übernahme der Aufgaben, welche nach diesem Paragraphen den Aufsichtsbehörden obliegen, wird in dem entsprechenden Paragraphen „Schulaufsicht“ geregelt und kann hier entfallen.
- In Abs. 4 Satz 2 werden für die dort genannten beruflichen Schularten erforderliche Sonderregelungen getroffen.

zu § 12 - „Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten“

- Abs. 1 entspricht im Wesentlichen den bisherigen § 12 Abs. 1 GrSO/§ 17 Abs. 1 MSO/§ 7 VSO-F/§ 18 Abs. 1 GSO/RSO sowie den jeweiligen Regelungen in einzelnen beruflichen Schulordnungen.
- In Abs. 2 werden die bisherigen Regelungen der Schulordnungen über Anzahl, Teilnehmer und Zeitpunkt der Elternsprechstunden vereinheitlicht:
Eine bestimmte Mindestanzahl an Elternsprechtagen wird nicht mehr vorgegeben, sondern dies – in Anlehnung an die GSO - in die Verantwortung der Schulen gelegt. Alles Weitere wird nach Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayEUG in einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet. Über die genaue Ausgestaltung der Elternsprechstunden soll durch die Schulen eigenverantwortlich entschieden werden, um so auf die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Schule vor Ort Rechnung zu tragen. Wie schon in der Begründung zur Einführung des Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayEUG mit Gesetz vom 24.7.2013 (LT-Drs. 16/16310,

S. 14) dargestellt, kann im Rahmen eines solchen Konzepts z.B. auf die bisher in einigen Schulordnungen verbindlich vorgeschriebenen wöchentlichen Elternsprechstunden verzichtet werden, dafür aber Sprechstunden nach Vereinbarung angeboten werden. Diese Möglichkeit wird nun durch die vorliegende Regelung für alle Schularten geschaffen.

- In Abs. 3 wird geregelt, unter welchen Bedingungen neben Art. 64 Abs. 3 BayEUG Klassenelternversammlungen beantragt werden können.

- Fristen für die Abhaltung der Klassenelternversammlungen werden nicht mehr vorgegeben. Aus der Natur der Sache werden sie zeitnah nach Unterrichtsbeginn stattfinden.

Vor §§ 13 bis 16:

Die Vorschriften zu den Elternvertretungen werden angeglichen, umformuliert und umstrukturiert.

Durch die Angleichung der Vorschriften zur Wahl der verschiedenen Elternvertretungen soll der Vollzug für die Beteiligten erleichtert werden. Durch die Übertragung einzelner Entscheidungen auf die Elternvertretungen soll die Eigenverantwortlichkeit der Schule und der Elternvertretungen selbst gestärkt werden. Bisherige, genauere Regelungen in den Schulordnungen können daher – auch aus Deregulierungsgründen – entfallen.

Die einzelnen Änderungen werden in den jeweiligen Vorschriften kenntlich gemacht.

zu § 13 – „Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers“

In diesem Paragraphen werden die bisher in verschiedenen Paragraphen geregelten Vorschriften bzgl. der Klassenelternsprecher geregelt und vereinheitlicht:

- Umfasst sind somit zum einen die Klassenelternsprecher an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen (bisher in § 22 RSO/GSO/WSO) und zum anderen die an Grundschulen und Mittelschulen (bisher in § 13 GrSO/§ 18 MSO).

- Aufgrund der Gesetzesänderung zu Art. 64 Abs. 2 BayEUG erfolgt in Abs. 1 nun eine Klarstellung, dass eine Klassenelternsprecherin oder ein Klassenelternsprecher sowie eine Stellvertretung pro Klasse gewählt werden.

- Für die Wahl der Klassenelternsprecher an Grundschulen und Mittelschulen entfallen genauere Vorgaben. Wie bisher bei der Wahl zum Elternbeirat an Realschulen, Gymna-

sien und Wirtschaftsschulen erfolgreich praktiziert, regelt nach Abs. 2 nun der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung das Wahlverfahren in einer Wahlordnung, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Der Elternbeirat legt daher für die Wahlen zu den Klassenelternsprechern an der Schule die genaueren Details fest, welche für die gesamte Schule gelten. Durch diese Möglichkeit soll die Eigenverantwortung der Elternvertretungen gesteigert werden. Selbstredend kann eine Orientierung an den bisherigen Vorschriften der Schulordnungen erfolgen. Hinsichtlich möglicher Muster-Wahlordnungen darf auf die Landeselternvertretungen verwiesen werden.

- Eine Regelungsbedarf, dass die Wahlberechtigung auch während der Beurlaubung oder Erkrankung des Kindes weiterbesteht (§ 21 Abs. 2 Satz 1 HS. 2 GSO, § 10 Abs. 2 Satz 1 VSO-F), wird nicht gesehen. Während der Beurlaubung und Erkrankung sind die Kinder nach wie vor Schüler der Schule und somit sind auch deren Erziehungsberechtigten zur Wahl berechtigt.

- In Abs. 6 werden für die Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen Ausnahmen bzw. Abweichungsmöglichkeiten festgelegt:

Da an diesen Schularten die Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher keine eigenen Zuständigkeiten haben, sondern diese als „Helfer des Elternbeirats“ agieren, kann der Elternbeirat von der Anzahl der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher, wie sie in Abs. 1 für Grundschulen und Mittelschulen festgelegt sind, abweichen. Dies obliegt der Eigenverantwortung des Elternbeirats. Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung, da hier nur der Elternbeirat entscheidet, nicht die Schulleitung, Satz 3 ist hier ebenfalls nicht erforderlich, da bei Fehlen eines Elternbeirats auch keine „Helfer des Elternbeirats“ gewählt werden können. Die Vorschriften zur Wahl des Elternbeirats nach Abs. 2 Satz 5 gelten hier ebenfalls nicht, da die Wahlen erst nach der Wahl des Elternbeirats stattfinden können und somit ein größerer Zeitraum benötigt wird.

- Im Übrigen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

zu § 14 – „Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats“

Die Regelungen der bisherigen § 14 GrSO, § 19 MSO, § 21 GSO/RSO, § 10 VSO-F sowie in einzelnen beruflichen Schulordnungen, soweit es für die jeweilige Schulart ge-

mäß Art. 64 BayEUG Elternbeiräte gibt (ausgenommen z.B. Berufsschule), werden harmonisiert:

- Der Elternbeirat wird nun auch an Grundschulen und Mittelschulen - wie z.B. an Realschulen und Gymnasien - unmittelbar von den Erziehungsberechtigten und anderen Wahlberechtigten gewählt. Damit wird ein Beitrag zur Stärkung der Elternrechte geleistet. Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher können ebenfalls in den Elternbeirat gewählt werden, die Nichtwählbarkeit in § 13 Abs. 3 Satz 3 bezieht sich nur auf Mitglieder der Lehrerkonferenz. Der Aufgabenkreis der Klassenelternsprecherinnen und –sprecher bleibt im Übrigen unberührt.

- In Abs. 2 Satz 1 erfolgt eine Harmonisierung dahingehend, dass an allen Schularten (d.h. auch an Grundschulen und Mittelschulen) der jeweilige Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheiden. Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Dies entspricht den bisherigen Regelungen in der GSO und RSO. Auf die obigen Ausführungen darf verwiesen werden.

- Die Regelungen betreffend den gemeinsamen Elternbeirat (§ 17 GrSO, § 22 MSO, § 11 VSO-F) werden in die jeweiligen Paragraphen integriert: Vorschriften zur Wahl in diesen Paragraphen, zum Geschäftsgang und Amtszeit in §§ 15 und 16.

zu § 15 – „Aufgaben und Geschäftsgang der Elternvertretungen“

Dies Regelung entspricht den bisherigen § 16 GrSO/§ 21 MSO/§ 9 VSO-F/§ 20 GSO/§ 20 RSO sowie den jeweiligen Regelungen in einzelnen beruflichen Schulordnungen und wurde lediglich etwas umformuliert/umstrukturiert:

- In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wurden die Zustimmungserfordernisse zu den Modus-Maßnahmen integriert, welche bisher in der Übersicht der jeweiligen Anlage 1 geregelt waren.

- Die bisherigen Vorschriften des § 22 GSO/§ 22 RSO über Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher an Realschulen und Gymnasien nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG werden bzgl. der Aufgaben in Abs. 1 Satz 2 aufgenommen. Hinsichtlich der

Wahl und der Amtszeit erfolgt hierzu eine Klarstellung in § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3.

- In Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass an Grundschulen der Elternbeirat entscheidet, soweit die Schulordnungen die Mitwirkungen bzw. Mitentscheidung des Schulforums vorsieht. Dies war bisher jeweils in den einzelnen Vorschriften klargestellt, wird nun aber zentralisiert.

zu § 16 – „Amtszeit der Elternvertretungen und Mitgliedschaft“

Diese Regelungen waren bisher in § 15 GrSO, § 20 MSO, § 19 GSO/RSO und § 8 VSO-F sowie in den jeweiligen Regelungen in einzelnen beruflichen Schulordnungen enthalten. Die Vorschrift wird wie folgt angepasst:

- Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 1 GrSO/§ 20 Abs. 1 MSO, in Satz 3 wird jedoch aufgenommen, dass über die Amtszeit des Klassenelternsprecher an Realschulen und Gymnasien der Elternbeirat entscheidet (bisher in § 22 RSO/GSO).

- In Abs. 2 werden die Amtszeiten der Elternbeiräte angeglichen. Die Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. So ist sichergestellt, dass zu jeder Zeit eine Elternvertretung im Amt ist.

- In Abs. 3 werden alle Tatbestände genannt, die zum Ausscheiden bzw. zum Ende der Mitgliedschaft in der Elternvertretung führen. Dies entspricht den bisherigen Regelungen in den Schulordnungen und gilt für alle Elternvertretungen. Aufgrund der Harmonisierung ist die bisherige Regelung des § 15 Abs. 4 Satz 3 GrSO, § 20 Abs. 4 Satz 3 MSO nicht mehr erforderlich.

zu § 17 – „Schulforum“

Die Vorschrift entspricht den bisherigen § 23 MSO/GSO/RSO. § 12 VSO-F i.V.m. § 22 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in einzelnen beruflichen Schulordnungen (gemäß Art. 69 Abs. 1 Satz 3 BayEUG wird an Berufsschulen das Schulforum durch den Berufsschulbeirat ersetzt) und integriert zukünftig die bisherigen Regelungen des Art. 69 Abs. 5 bis 7 BayEUG.

Als Dritte im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 4 können auch die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen hinzugezogen werden.

zu § 18 – „Verbundausschuss“

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 24 MSO (Art. 32a Abs. 6 BayEUG). Durch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz zur Änderung des BayEUG soll diese Vorschrift künftig auch für Grundschulen gelten. Die Entscheidung des bayerischen Landtags bleibt abzuwarten.

zu § 19 – „Stundenplan, Unterrichtszeit“

Abs. 1:

Die Regelungen zum Stundenplan waren bisher in § 33 GrSO, § 42 MSO, § 42 Abs. 1 GSO, § 44 Abs. 1 Satz 1 RSO und § 46 Abs. 2 und 3 VSO-F sowie in den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 36 BSO) geregelt. Inhaltlich ergeben sich hier keine Änderungen, die Vorschrift wird lediglich umstrukturiert, harmonisiert und sprachlich angepasst.

Abs. 2 und 3:

Die Regelungen zur Unterrichtszeit waren bisher in § 34 GrSO, § 43 MSO, § 42 Abs. 2 GSO, § 44 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 4 RSO und § 47 VSO-F i.V.m. § 40 VSO sowie in beruflichen Schulordnungen (z.B. § 39 BSO) enthalten und werden wie folgt angepasst:

- Es wird einheitlich festgelegt, dass der Unterricht in der Regel von Montag bis Freitag erteilt wird. Ausnahmen z.B. im beruflichen Schulbereich oder an Abendrealschulen bzw. -gymnasien bleiben – wie bisher – möglich (z. B. Unterricht an Samstagen, Unterricht nur an einzelnen Wochentagen, Blockunterricht).
- Die Regelungen zu Abendrealschulen und Abendgymnasien werden weiter in der RSO und GSO geregelt. Ausnahmen sind aber unter den Voraussetzungen des Satzes 2 weiterhin möglich.
- Die bisher in einigen Schulordnungen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 GrSO, § 43 Abs. 1 Satz 2 MSO, § 47 VSO-F i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 VSO) festgehaltene Regelung, dass an Schulen mit Ganztagszügen sich der Unterricht auf Vormittag und Nachmittag verteilt, kann aus Deregulierungsgründen entfallen, da hier keine eigenständige Regelung getroffen wird, sondern dies an sich selbstverständlich ist.

- Die Schulleitung setzt die Unterrichtszeit im Benehmen mit dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges und dem Schulforum fest. Die Entscheidung über die Pausen trifft die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Schulforums.
- Die bisher in Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG enthaltene Regelung zu unterrichtsfreien Tagen wird in Abs. 2 Satz 3 integriert und insofern klargestellt, dass ein unterrichtsfreier Tag nur unter engen Ausnahmegründen möglich ist. Voraussetzung ist insbesondere, dass aufgrund bestimmter Rahmenbedingungen ein geregelter Unterrichtsbetrieb nicht gesichert ist.
- Aus Deregulierungsgründen entfallen die bisher in diesem Zusammenhang getroffenen Regelungen wie die Festlegung, dass an Schulen mit Ganztagszügen sich der Unterricht auf Vormittag und Nachmittag verteilt, dass bei Unterrichtsausfall an mehr als fünf aufeinander folgenden Schultagen die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachgeholt werden muss. Nichtsdestotrotz können die Schulen in diesen besonderen Umständen eine Nachholung bestimmen und die jeweilige Schulaufsichtsbehörde Abweichungen hiervon zulassen.
- In Abs. 2 Satz 2 kann die explizite Nennung der Zuständigkeiten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters unterbleiben, da die grundlegende Zuständigkeit bereits in § 2 Abs. 2 Satz 1 geregelt ist.

zu § 20 – „Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung“

Die Teilnahme war bisher in § 30 GrSO, § 39 MSO, § 37 GSO, § 39 RSO, § 42 VSO-F i.V.m. § 36 VSO sowie in den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. §§ 31, 32, 33) geregelt. Die Vorschrift wird im Rahmen der Harmonisierung für alle Schularten angepasst:

- Schulartspezifische Sonderregelungen, wie etwa der bisherige § 39 Abs. 4 RSO verbleiben weiterhin in den jeweiligen Schulordnungen.
- Die in dem bisherigen § 37 Abs. 4 GSO enthaltene Regelung, dass der Besuch eines offenen Ganztagsangebots während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung erfolgt ist, verpflichtend ist und eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahres nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden kann, wird nicht für alle

Schularten übernommen und kann aus Deregulierungsgründen entfallen. Diese Regelung gilt nicht nur für den Ganzttag, sondern auch für alle anderen Fächer (z.B. auch für den Wahlunterricht). Die Vorschrift ist daher rein deklaratorisch; an der inhaltlichen Aussage ändert sich jedoch nichts.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Teilnahme an Gesprächen oder Veranstaltungen der Jugendsozialarbeit an Schulen um Maßnahmen der Kinder- oder Jugendhilfe und nicht um Schulveranstaltungen nach Art. 30 BayEUG handelt. Daher obliegt die Aufsicht der Fachkraft der Jugendhilfe.

zu § 21 – „Schülerfirmen, Betriebspraktika und sonstige Praxismaßnahmen“

Abs. 1:

Schülerfirmen:

Schülerfirmen waren bisher nur zum Teil in den Schulordnungen (§ 25 Abs. 2 MSO, § 13 VSO-F i.V.m. § 23 Abs. 2 VSO und § 15 GSO sowie den jeweiligen in einzelnen beruflichen Schulordnungen) geregelt. Es erfolgt nun eine Regelung für alle Schularten, soweit dort Schülerfirmen eingerichtet werden. Schülerfirmen im Sinne dieser Vorschrift sind nur die Schülerfirmen, die als Veranstaltung der Schule geführt werden, nicht jedoch etwa:

- sog. Übungsfirmen, die keine Wirkung im Rechtsverkehr entfalten, da die nur fiktive Fallbeispiele bearbeiten.
- Tätigkeiten von Schülerinnen und Schüler im Rahmen des fachlichen Unterrichts an beruflichen Schulen, da diese essentieller Bestandteil ihrer Ausbildung sind sowie die Herstellung bzw. Erbringung von Waren bzw. Dienstleistungen auf Veranlassung und in Verantwortung der Schule erfolgt.
- Schülerfirmen unter dem Dach eines Fördervereins oder eines sonstigen außerschulischen Trägers
- „echte“ Wirtschaftsunternehmen, welche ohne rechtliche Anbindung an die Schule oder den Förderverein oder einen sonstigen Träger gegründet werden.
- JUNIOR-Unternehmen, welche ein Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln sind.

- Tätigkeiten im Rahmen des Wissenschaftspropädeutischen und des Projekt-Seminars in der gymnasialen Oberstufe.

Details bzgl. der Durchführung von Schülerfirmen sowie der Haftpflichtversicherung sind im KMS vom 16.10.2008, Az. II.1-5S4363-6.107575 an alle öffentlichen und privaten Schulen enthalten. Die aktuellen Beiträge zur Haftpflichtversicherung sowie ggf. nötige Ergänzungen/Klarstellungen werden den Schulen jährlich mitgeteilt.

Betriebspraktika:

Die Regelungen bzgl. der Betriebspraktika waren bisher nur zum Teil in § 25 Abs. 2 MSO und § 13 VSO-F i.V.m. § 23 Abs. 3 VSO, enthalten; die Grundsätze gelten nun für alle Schularten sofern Betriebspraktika angeboten werden. Die Einzelheiten zur Durchführung werden aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen der jeweiligen Schulart (verpflichtend/ freiwillig; während/außerhalb der Schulzeit) weiterhin schulartspezifisch geregelt.

Sonstige Praxismaßnahmen:

Die Vorschrift gilt nun auch für alle sonstigen praxisbezogenen Bildungs- bzw. Ausbildungsveranstaltungen, wie etwa die (fach-)praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen.

Abs. 2 stellt für berufliche Schulen in den Pflege- bzw. heil- oder sozialpflegerischen Berufsausbildungen klar, dass das persönliche Wohl der zu pflegenden, zu betreuenden bzw. zu behandelnden Personen von hoher Bedeutung und daher zu beachten ist und über erlangte Tatsachen Stillschweigen zu wahren ist. An beruflichen Oberschulen bleibt das Verbot bestehen, für die fachpraktische Ausbildung ein Entgelt entgegenzunehmen

zu § 22 – „Beaufsichtigung“

Die Regelung war bisher in § 31 GrSO, § 40 MSO, § 38 GSO, § 40 RSO, § 44 VSO-F i.V.m. § 37 VSO sowie in einigen beruflichen Schulordnungen enthalten und wird wie folgt angepasst:

- Die Entscheidung über eine angemessene Beaufsichtigung obliegt weiterhin vollständig der Schule und ist abhängig von der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. Lediglich an Grundschulen und den Grundschulstufen der Förderschulen bleibt es bei konkreten Vorgaben hinsichtlich der Angemessenheit.
- Zu den unterrichtlichen Gründen oder im Zusammenhang mit sonstigen Schulveranstaltungen gehören auch Freistunden, sonstige Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler berechtigt im Schulgebäude aufhalten und Pausen (bisher in § 31 Abs. 1 Satz 4 GrSO geregelt). Auch während einer Mittagspause besteht die Aufsichtspflicht der Schule, sofern keine anderweitige Beaufsichtigung besteht und es den Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die Pausenzeit nicht zumutbar ist, für die Mittagspause nach Hause zu gehen.
- In Abs. 2 Satz 3 kann die explizite Nennung der Zuständigkeiten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters unterbleiben, da die grundlegende Zuständigkeit bereits in § 2 Abs. 2 Satz 1 geregelt ist.
- Hinsichtlich der Möglichkeit des Verlassens der Schülerinnen und Schüler der Schulanlage wird in Abs. 2 Satz 2 festgelegt, dass dies – unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler – die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet und die Grundsätze hierfür mit dem Schulforum abgestimmt werden. Bei Grundschulen und Grundschulstufen der Förderschulen bleibt es hingegen bei der Regelung, dass diese das Schulgelände nicht verlassen dürfen.
- Die Möglichkeit, dass in einzelnen beruflichen Schularten die Aufsichtspflicht nicht durch Lehrkräfte im eigentlichen Sinne wahrgenommen wird, sondern von außerhalb des Schulpersonals stehenden, anleitenden Personen wahrgenommen wird, wird in Abs. 3 ausdrücklich festgehalten.

zu § 23 – „Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen“

Die Regelung war bisher in § 32 GrSO, § 41 MSO, § 39 GSO, § 41 RSO, § 45 VSO-F i.V.m. § 38 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in einigen beruflichen Schulordnungen (z.B. in § 35 BSO) enthalten und redaktionell angepasst:

- Soweit § 32 GrSO bisher keine Vorgaben zum Verbot von Alkohol und Rauschmitteln enthielt, ist dies darauf zurückzuführen, dass aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler in jedem Fall das Jugendschutzgesetz eingreift; in dessen §§ 9 und 10 sind insbesondere die Verbote von Alkohol und Rauchen ausgeführt. Diese gelten nach wie vor.
- Die Entscheidung über die Rückgabe nach Abs. 2 Satz 3 trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter; vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1. Soweit andere Rechtsvorschriften (z.B. strafrechtlicher Art) entgegenstehen, bleiben diese selbstredend unberührt.
- Der bisherige Hinweis auf Art. 56 Abs. 5 BayEUG kann aus Deregulierungsgründen entfallen, da dieser keine eigenständige Regelung enthielt.

zu § 24 – „Erhebungen“

Die Vorschrift entspricht im Ergebnis im Wesentlichen dem bisherigen § 20 GrSO, § 27 MSO, § 4 Abs. 3 GSO/RSO, § 13 VSO-F i.V.m. § 25 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in den meisten beruflichen Schulordnungen (z.B. § 4 Abs. 3 BSO).

Die Regelungen der verschiedenen Schulordnungen sind – auch betreffend die zuständige Schulaufsichtsbehörde - harmonisiert:

- Die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde ergibt sich aus Art. 114 BayEUG. Im Bereich der Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Oberschulen sind die Ministerialbeauftragten nicht unmittelbar die zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Sinne dieser Vorschrift; diese werden vielmehr im Auftrag des Staatsministeriums, das die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG ist, tätig.

Beispiele:

- Die Erhebung soll Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien in ganz Bayern umfassen. Zuständige Schulaufsichtsbehörde ist das StMBW.
- Die Erhebung soll Berufsfachschulen aller Ausbildungsrichtungen, Fachschulen und Fachakademien nur eines Regierungsbezirks umfassen. Zuständig ist die Regierung, in deren Regierungsbezirk die Erhebung stattfinden soll.
- Die Erhebung soll Berufsfachschulen aller Ausbildungsrichtungen, Fachschulen und Fachakademien dreier Regierungsbezirke umfassen. Zuständig ist das StMBW.
- Die Erhebung soll an Beruflichen Oberschulen nur eines MB-Bezirks stattfinden. Zuständig ist das StMBW.

- Erhebungen bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Somit wird die bisherige Regelung, dass nur Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, das Einvernehmen benötigen, aufgehoben. Zur Gewährleistung einer zeitnahen Entscheidung und zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs sollen Schulleitung und Elternbeirat eng zusammenarbeiten und der Elternbeirat entsprechend Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayEUG zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert werden. Durch die Beteiligung des Elternbeirats soll die Transparenz und Akzeptanz aller Beteiligten für derartige Erhebungen gesteigert werden.
- Abs. 1 Satz 2 legt fest, unter welchen Bedingungen die Genehmigung erteilt werden darf. Dies war bisher nur in GrSO/MSO/VSO-F sowie in einzelnen beruflichen Schulordnungen geregelt, galt aber bisher schon für alle Schularten.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Letztentscheidung der Durchführung der Erhebung. Eine erteilte Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden führt zu keiner Pflicht der Schule zur Durchführung.
- Abs. 1 Satz 5: Schulinterne Erhebungen sind solche Erhebungen, die sich nur auf Angelegenheiten der Schulfamilie beziehen, wie etwa hausinterne Umfragen (z. B. im Zusammenhang mit Schülerarbeiten, betreffend die Zufriedenheit mit der Ausgestaltung eines Schüleraufenthaltsraums). An Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und den beruflichen Schulen werden diese Erhebungen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt werden; eine Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde ist nicht (mehr) nötig.
- In Abs. 2 wird klargestellt, dass lediglich Erhebungen des jeweiligen Sachaufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben als Sachaufwandsträger keiner Genehmigung bedürfen; hierunter zählen etwa nicht Erhebungen zur Jugendhilfeplanung etc. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

zu § 25 – „Finanzielle Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen“

Abs. 1 entspricht den bisherigen § 18 Abs. 1 GrSO, § 25 Abs. 1 MSO, § 24 Abs. 1 GSO/RSO, § 13 VSO-F i.V.m. § 23 Abs. 1 VSO und den entsprechenden Regelungen in

den meisten beruflichen Schulordnungen (z.B. § 22 BSO). Lediglich die Zusammensetzung des Kassenprüfungsausschusses wird in § 7 verschoben.

Hinsichtlich der genauen Einordnung der hier ausgeführten Konten und die Abwicklung der Gelder für Schülerfahrten erließ das Staatsministerium mit KMS vom 19.05.2015, Az. II.1-BO4000-6a.61836, folgende Vorgaben.

Auszug:

„Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können gemäß Art. 89 Abs. 2 Nr. 11 BayEUG in Verbindung mit den Schulordnungen (z.B. § 24 GSO bzw. die hierzu existierenden Parallelvorschriften in den weiteren Schulordnungen) die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. Bei diesem Konto der Schule handelt es sich um ein staatliches Konto, da eine staatliche Schule als nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalt (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayEUG) nicht selber Kontoinhaber sein kann.

Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers wurde den Schulen über diese Regelung die rechtliche Möglichkeit eröffnet, in Ausnahme von Art. 70 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) Schülerfahrten selber flexibel und ohne unnötigen Verwaltungsaufwand an den Schulen abwickeln zu können.

Auf dieser Rechtsgrundlage können Schulen für die in den Schulordnungen genannten Zwecke ein Schulkonto einrichten. Hierfür gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

Wer kann ein Schulkonto eröffnen ?	Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Befugnis zur Kontoeröffnung im Namen des Freistaats Bayern (Kontoinhaber).
Wie wird ein Schulkonto eingerrichtet ?	Die Einrichtung erfolgt durch Eröffnung eines Girokontos mit dem Namenszusatz der Schule bei einem Kreditinstitut.
Welche Bedingungen gelten für das Schulkonto?	- Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf die Eröffnung eines Guthabenkontos ;

	<p>Überziehungen und Kreditaufnahmen sind nicht gestattet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine kostenfreie Kontenführung ist anzustreben, da eine Übernahme solcher Kosten aus Haushaltsmitteln nicht erfolgt. - Online-Banking ist zulässig. - Die Einrichtung von Unterkonten ist zulässig und zweckmäßig. - Es dürfen keine staatlichen oder kommunalen Haushaltsmittel über das Konto abgewickelt werden (vgl. § 24 Satz 3 GSO/ Parallelvorschriften).
<p>Wer verwaltet das Konto?</p>	<p>Vgl. § 24 Satz 3 GSO/ Parallelvorschriften: „Die Verwaltung des Kontos (...) obliegt der Schule.“</p> <p>D.h. grds. ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Verfügungsberechtigt; sie bzw. er kann die Verfügungsberechtigung (z.B. für einzelne Unterkonten) ggf. vorübergehend auf andere Personen übertragen.</p>
<p>Wie erfolgt die Rechnungslegung?</p>	<p>Vgl. § 24 Satz 4 GSO/ Parallelvorschriften: „Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.“</p> <p>Kontoauszüge, Buchführungs- und Prüfungsunterlagen sind von der Schule sechs Jahre lang aufzubewahren.</p>

Alternativ zum staatlichen Schulkonto kommt in Betracht, ein vom Sachaufwandsträger für die Abrechnung von Schülerfahrten zur Verfügung gestelltes Konto zu nutzen. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung und für nähere Vorgaben zur Handhabung des Kontos beim jeweiligen Sachaufwandsträger.

Für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen ist künftig eine dieser beiden Abrechnungsmöglichkeiten von der Schule wahrzunehmen. Hierzu sind gegebenenfalls bereits vorhandene Konten in eines der genannten Modelle zu überführen. Es ist insbesondere zu beachten, dass eine Abwicklung über Privatkonten zu unterbleiben hat.

Der begrenzte Anwendungsbereich schließt eine Vereinnahmung von Finanzhilfen der Nationalen Agenturen des EU-Programms Erasmus+ auf das Schulgirokonto aus; für die finanzielle Umsetzung von Projekten in diesem Programm gilt weiterhin das KMS I.5-5 H 1003-1b.52 279 vom 07.07.2014.“

Abs. 2 gibt vor, dass auch für Schülerfirmen ein Konto der Schule nach Abs. 1 eingerichtet werden kann. Dies war bisher in § 25 Abs. 2 MSO, § 13 Satz 1 VSO-F i.V.m. § 23 Abs. 2 VSO geregelt. Es wird nun klargestellt, dass hierfür die gleichen Anforderungen gelten wie bei Konten nach Abs. 1. Es erfolgt eine Anpassung dahingehend, dass hier bei der Verwaltung der Konten auch eine oder ein an der Schülerfirma mitwirkenden Schülerin oder Schüler mitwirken muss. Zudem wird das Kassenprüfungsrecht einheitlich auf den Kassenprüfungsausschuss übertragen und nicht mehr nur auf eine nicht mit der Kontoverwaltung befasste Lehrkraft (§ 25 Abs. 2 Satz 3 MSO). Die in diesem Gremium vorhandene Kompetenz soll auch für die Konten der Schülerfirmen verwendet werden.

Abs. 3 war bisher in § 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 MSO/GSO/RSO, § 5 Abs. 1 Satz 1 VSO-F i.V.m. § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 VSO geregelt. Diese werden wie folgt angepasst:

- Es wird klargestellt, dass es sich auch hierbei um ein Konto nach Abs. 1 handelt.

- Die Verwaltung der Gelder soll nicht mehr dem Schülerausschuss im Ganzen gemeinsam mit einer Lehrkraft obliegen, sondern nur noch einem Mitglied des Schülerausschuss. Somit soll eine zügigere Abwicklung von Zahlungen erleichtert werden. An der Kontrolle durch eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellten Lehrkraft ändert sich nichts.
- Bzgl. der Abwicklung von Zahlungen im Rahmen der Schülerzeitung als Einrichtung der Schule besteht die Möglichkeit, dass hier bei getrennter Verwaltung der Gelder statt einer Schülersprecherin bzw. eines Schülersprechers ein Mitglied der Redaktion der Schülerzeitung die Verwaltung der Gelder übernimmt. Erscheint eine Schülerzeitung als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes, gilt diese Vorschrift nicht.
- Auch hier erfolgt eine Angleichung der Kassenprüfung dahingehend, dass diese nun durch den Kassenprüfungsausschuss erfolgen muss und nicht mehr lediglich durch ein Mitglied der Schulleitung. Im Übrigen darf auf die Ausführungen zu Abs. 1 verwiesen werden.

zu § 26 – „Sammlungen und Spenden“

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 19 GrSO, § 26 MSO, § 25 GSO/RSO, § 13 VSO-F i.V.m. § 24 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in den meisten beruflichen Schulordnungen (z.B. § 23 BSO). Folgendes wird harmonisiert:

- Die Klarstellung, dass an Grundschulen nicht das Schulforum, sondern der Elternbeirat mitwirkt, ist bereits in § 15 Abs. 1 Satz 3 festgelegt.
- In Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 kann die explizite Nennung der Zuständigkeiten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters unterbleiben, da die grundlegende Zuständigkeit bereits in § 2 Abs. 2 Satz 1 geregelt ist.

zu § 27 – „Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht“

Diese Regelung war bisher in § 25 GrSO, § 44 MSO, §§ 45, 46 GSO, §§ 46, 47 RSO, § 48 VSO-F i.V.m. § 41 VSO sowie in den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. §§ 37, 38 BSO) enthalten. Zudem regelt das KMS vom 21.10.2009 (Az. VI.2-5 S 4402.1/6/8) – „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung; Allgemeine Regelungen zu Religionsunterricht und religiöser Er-

ziehung“ weitere Details. Die bisherigen Regelungen werden mit folgenden Änderungen übernommen:

- In Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, an welchen Schularten – neben den in Art. 46 Abs. 1 BayEUG genannten – Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist.
- Der bisherige Abs. 2 Satz 2, dass die Abmeldung für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule gilt, solange sie nicht widerrufen wird, wird aus Deregulierungsgründen gestrichen. Die Regelung ist zudem in obigem KMS vom 21.10.2009, S. 5 enthalten.
- Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich (Abs. 2 Satz 2). Dies war bisher in der GrSO/MSO nicht geregelt, gilt jedoch auch für diese Schularten. Mit dieser Regelung ist keine Verpflichtung verbunden, dass ab fünf Schülerinnen und Schülern zwingend eine eigene Klasse gebildet werden muss. Für den Unterricht wird oftmals jahrgangs- und schulübergreifend zusammengearbeitet. Diese Möglichkeit bleibt nach wie vor.
- Abs. 3 regelt die Voraussetzungen und Modalitäten der Abmeldung vom Religionsunterricht in den verschiedenen Schularten. Satz 1 Nr. 2: Bei beruflichen Schulen – mit Ausnahme der Wirtschaftsschulen – verbleibt es bei der Regelung, dass die Abmeldung erst nach Unterrichtsbeginn erfolgen muss. Hier erfolgt lediglich eine Harmonisierung der Fristen (innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn). Der Unterschied zu allgemeinbildenden (Förder-)Schulen und Wirtschaftsschulen besteht darin, dass die Eintrittsentscheidung - und damit die Frage der Teilnahme am Religions- bzw. Ethikunterricht - in der Schulpraxis in aller Regel erst nach dem Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr fällt.
- Soweit bisher geregelt war, dass die Zulassung für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart gilt, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird, darf auf den 1. Spiegelstrich verwiesen werden.
- Die Regelung des neuen Abs. 5 war bisher in der GrSO/MSO nicht enthalten, galt aber auch für diese Schularten.
- Abs. 7 war bisher in § 46 GSO und § 47 RSO sowie in einigen beruflichen Schulordnungen (z.B. § 38 BSO) geregelt, gilt aber für alle Schularten und wurde in § 27 integriert.

zu § 28 – „Hausaufgaben“

Dies war bisher in § 36 GrSO, § 45 MSO, § 52 GSO, § 48 RSO, § 49 VSO-F i.V.m. § 42 VSO geregelt. Die Vorschrift wird wie folgt harmonisiert:

- Mit Ausnahme der Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen wird geregelt, dass die Hausaufgaben in angemessener Zeit bearbeitet werden können müssen. Für Grundschulen und Grundschulstufen (Abs. 2) bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass die Hausaufgaben in einer Stunde erledigt werden sollen und dass an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt werden dürfen, sofern nicht im Einvernehmen mit dem Schulforum hiervon abgewichen wurde. Ebenso wird die Regelung aus der VSO-F übernommen.
- Die bisher nur in der GSO vorgesehene Festlegung der Grundsätze für die Hausaufgaben vor Unterrichtsbeginn durch die Lehrerkonferenz wird für alle Schularten geschaffen. Eine Koordinierung der Hausaufgaben in den einzelnen Klassen durch die Klassenleitung wird nicht mehr explizit geregelt, da sie in § 6 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 3 Abs. 4 LDO als Aufgabe der Klassenleitung vorgesehen ist.

zu § 29 – „Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt“

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 26 GrSO und § 35 MSO und gilt nun für alle Schularten.

zu § 30 – „Beendigung des Schulbesuchs“

- Bisher war die Beendigung des Schulbesuchs nur in § 40 GSO, § 42 RSO und § 39 WSO geregelt und gilt auch weiterhin nur für Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen.
- An Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen ist eine freiwillige Beendigung des Schulbesuchs nach Art. 55 Abs. 1 BayEUG nicht möglich, da diese nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG Pflichtschulen sind und an diesen die Schulpflicht erfüllt werden muss. Die Beendigung in diesen Schulen richtet sich nach der Dauer der Schulpflicht, Art. 55 Abs. 3 BayEUG.

- Die Regelung bzgl. Abendgymnasien und Kollegs in § 40 Abs. 2 Satz 3 GSO wird aufgrund der schulartspezifischen Besonderheit weiterhin in der GSO geregelt.
- Die Ausnahme für berufliche Schulen in Abs. 2 Satz 3 beruht darauf, dass wegen der heterogenen Altersstruktur in der beruflichen Bildung (z.B. berufliche Umschüler) hier keine Bindung an bestimmte Altersgrenzen vorgesehen ist.

zu §§ 31 bis 36 – „Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz“

Mit den §§ 31 bis 36 werden die gesetzlichen Neuregelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz in Art. 52 Abs. 5 BayEUG auf der Grundlage der in Satz 5 vorgesehene(n) Verordnungsermächtigung umgesetzt.

Hintergrund für die Neuregelungen in Gesetz und Verordnung ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 35.14).

Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet streng zwischen Nachteilsausgleich (z. B. Zeitzuschlag) und Notenschutz (z. B. Verzicht auf die Bewertung von Rechtschreibleistungen). Während der Nachteilsausgleich lediglich äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen und damit Chancengleichheit herstellt, stellt der Notenschutz eine Bevorzugung des Prüflings dar.

Mit der als Notenschutz bezeichneten Maßnahme wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Prüflingen subjektiv unmöglich ist, bestimmten Leistungsanforderungen zu genügen. Zu ihren Gunsten wird auf die einheitliche Anwendung des allgemeinen, ansonsten für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstabs der Leistungsbewertung verzichtet. Eine Fachnote, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält nicht mehr die Aussage, dass der Schüler den der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen genügt. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe innerhalb einer Prüfung sind die Prüfungsergebnisse nicht mehr vergleichbar. Aus dieser Unterscheidung resultieren auch differenzierende Aussagen des Gerichts zur Zeugnisbemerkung: Während es beim Nachteilsausgleich, der die Chancengleichheit unter den Prüflingen wahrt, keinen rechtfertigenden Grund für eine Zeugnisbemerkung

gibt, sind Zeugnisbemerkungen beim Notenschutz ein zulässiges Mittel zur Wahrung der Chancengleichheit.

Diese allgemeinen Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts gelten nicht nur bei einer Lese-Rechtschreib-Störung, sondern sind auch für die verschiedenen bzw. anderen Formen von Beeinträchtigung bzw. Behinderung von Bedeutung. Das Urteil gebietet diese Unterscheidung zu beachten und ermöglicht zugleich, einen Notenschutz bei körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen in der Sprache, Sinnesschädigungen oder Autismus zu gewähren. Bei diesen Beeinträchtigungen ist in vergleichbarer Weise eine Bewertung mit Noten sowie eine Lernzielerreichung bzw. Abschluss trotz dem Abweichen von den allgemeinen Leistungsanforderungen möglich. Im Sinne der Transparenz und Zeugniswahrheit wird die nicht zu erbringende oder anders bewertete Leistung in einer Zeugnisbemerkung benannt.

Das BayEUG gestaltet den Notenschutz aufgrund seines Charakters als Privilegierung als ultima ratio, d. h. als ein Mittel aus, das auf Antrag der Schülerin oder dem Schüler zugebilligt wird, wenn bei der Prüfung Formen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen, um die Leistung zu erbringen oder sie durch eine andere vergleichbare Leistung zu ersetzen. Entsprechend den Vorgaben des Art. 52 Abs. 5 Satz 2, 1. Halbsatz BayEUG kann zwar auf einzelne Leistungen verzichtet werden, die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Prüflings bei der Erreichung der jeweiligen Lernziele oder Abschlüsse muss aber gewahrt sein. So dürfen Notenschutzmaßnahmen im Ergebnis nicht dazu führen, dass der jeweilige Bildungsstandard, der mit Abschlüssen verbunden ist, nicht mehr nachgewiesen ist.

Anders als beim Notenschutz sind die Formen des Nachteilsausgleiches nur beispielhaft aufgeführt, da hier eine Gleichwertigkeit der Leistungserbringung gewahrt ist. Sowohl beim Nachteilsausgleich als auch beim Notenschutz richten sich die konkreten Maßnahmen nach dem Einzelfall, d. h. nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler demgegenüber aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs vor allem in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung die jeweiligen allgemeinen Lernziele der besuchten Schule und Jahrgangsstufe nicht erreichen, können die Noten ausgesetzt werden und die Schülerin bzw. der Schüler nach individuellen Lernzielen unterrichtet werden. Die Verordnung stellt dazu klar, dass dies keine Form des Nachteilsausgleiches oder Notenschutzes im Sinne des BayEUG ist.

Außerhalb der Leistungserhebungen sind vielfältige individuelle Unterstützungsmaßnahmen möglich. Ziel ist, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung bestmöglich unterstützt werden und sie Kompetenzen erwerben.

Zu § 31 – „Grundsatz“

Es werden die gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG zulässigen Regelungen im Einzelnen benannt. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall, d. h. es gibt keinen Automatismus zwischen einer bestimmten Beeinträchtigung und einer generell zur Verfügung stehenden, geeigneten Maßnahme. Erforderlichkeit und Umsetzbarkeit sind konkret unter den jeweils gegebenen Voraussetzungen zu prüfen. Der Begriff „Beeinträchtigung“ dient dabei als Oberbegriff zu den möglichen Behinderungen, chronischen Krankheiten, Lese- und Rechtschreibstörung und den übrigen Beeinträchtigungen. Der in Frage kommende Personenkreis für Nachteilsausgleich und Notenschutz richtet sich nach Art. 52 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayEUG.

Zu § 32 – „Individuelle Unterstützung“

Ohne besonderen Antrag zu prüfen und ggfs. zu veranlassen sind Maßnahmen der sog. individuellen Unterstützung (§ 32), die außerhalb der Leistungsfeststellungen, im Rahmen von Unterricht und Schulleben Schülerinnen und Schüler im Sinne der individuellen Förderung unterstützen. Sie berühren die allgemein für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Leistungsanforderungen nicht. Der Anwendungsbereich ist bei Vorliegen von Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten entsprechend den Anforderungen der Lehrpläne der jeweiligen Schulart eröffnet. Er wird für alle Beeinträchtigungen bzw. Be-

hinderungen, sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer oder anderer schwerer Erkrankung, wie z. B. Krebserkrankungen, eröffnet.

Die Aufzählung ist weder abschließend noch verpflichtend, d. h. es ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Dies hängt zum einen von der Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers ab, zum anderen auch von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme lässt sich aus der Vorschrift daher nicht ableiten; vielmehr handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die die personellen, räumlichen und sachlichen Verhältnisse zugrunde legen muss.

Im Einzelnen:

Arbeitsmittel i. S. von Nr. 1 können z.B. ein Schreibautomat, Computer (z. B. mit Braille-Zeile oder mit entsprechender Lernsoftware) oder spezielle Stifte sein. Ebenso kann die Verwendung von unterstützenden Materialien sowie zusätzlichem Anschauungsmaterial hierunter subsumiert werden.

Unter Nr. 2 kann z. B. die Suche eines geeigneten Sitzplatzes, die Beibehaltung des Klassenzimmers über mehrere Jahre, die Wahl eines Klassenzimmers im Erdgeschoss, der Einbau von Schallschutzvorrichtungen, die Schaffung guter Lichtverhältnisse oder einer ablenkungsarmen Umgebung subsumiert werden.

Nr. 3 soll insbesondere zusätzliche Pausen z. B. bei Vorliegen körperlicher Behinderungen und chronischer Erkrankungen, für Autisten oder Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im emotionalen-sozialen Bereich ermöglichen, die im Einzelfall die Unterbrechung des Unterrichts für diese Schülerin bzw. diesen Schüler erfordern. Auch kann die Befreiung von der Pflicht zum Besuch des Pausenhofes als derartige Unterstützungsmaßnahme angesehen werden. Hier zeigt sich deutlich, die stets vorzunehmende Abwägung im Einzelfall.

Bei Nr. 4, der die Nutzung von Hand- und Lautzeichen sowie von festen Symbolen vorsieht, handelt es sich um didaktisch-methodische Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere zur Visualisierung und Strukturierung, die den sprachlichen Inhalt der Lehreraussage verstärken und die Kommunikation unterstützen. Dies gilt vor allem bei Schülerinnen und Schülern mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Als Individuelle Unterstützung außerhalb der Leistungsfeststellung sind individuelle Erläuterungen der Arbeitsanweisungen (Nr. 5) als pädagogische Maßnahme unproblematisch möglich und im Sinne der individuellen Förderung ein Grundprinzip des Unterrichtens, wobei hier auf die Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung in besonderer Weise eingegangen wird.

Nr. 6 sieht Differenzierungsmöglichkeiten bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Anforderung vor. Ein Schüler mit einer Spastik kann z. B. eine Geometriehausaufgabe im Fach Mathematik nicht anfertigen. Er erhält den Auftrag, das Ganze mündlich zu durchdenken, wenn möglich eine grobe Skizze zu machen und dann das Ergebnis in der Schule mündlich vorzutragen.

Unter besonderer Berücksichtigung der Lehrersprache kann für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung der Zugang zu fachlichen Inhalten unterstützt werden. Dabei geht es vor allem darum, Kontextzusammenhänge gliedernd zu strukturieren. Mit unterstützender Visualisierung kann Wort und Bild insbesondere bei Hörgeschädigten verständlich gemacht werden; umgekehrt gilt dies bei Sehgeschädigten für die verstärkte Verbalisierung, d. h. für den Einsatz der Lautsprache (Nr. 7).

Da die Aufzählung nicht abschließend ist, sind angemessene Unterstützungsmaßnahmen bei Schulveranstaltungen wie Schulausflügen, Klassenfahrten oder Projektwochen zulässig.

Zu § 33 – „Nachteilsausgleich“

Für die Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung i. S. d. Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG wird darüber hinaus die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs eröffnet. Damit wird dem Anspruch auf Änderung der einheitlichen Prüfungsbedingungen im jeweiligen Einzelfall aufgrund des Gebots der Chancengleichheit Rechnung getragen. Nachteilsausgleich darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass der jeweilige Bildungsstandard, der mit Abschlüssen verbunden ist, nicht mehr nachgewiesen ist.

Die Betroffenen sollen durch geeignete Maßnahmen in die Lage versetzt werden, ihr tatsächliches, insbesondere fachliches Leistungsvermögen durch Ausgleich ihrer Beeinträchtigung unter Beweis zu stellen. So gleicht z. B. ein Zeitzuschlag die körperliche Beeinträchtigung aus, die es Schülerinnen und Schülern nicht ermöglicht, den Aufsatz in der festgelegten Zeit zu erbringen. Die wesentlichen Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, werden hier jedoch gewahrt. Dieser Aspekt der Gleichwertigkeit, der zugleich die Chancengleichheit für die Mitschülerinnen und Mitschüler wahrt, ist bei Gewährung jeder einzelnen Maßnahme zu prüfen und ausschlaggebend dafür, ob überhaupt ein Nachteilsausgleich gegeben werden kann oder bereits die Schwelle zum Notenschutz überschritten wird. Dort, wo der zeitliche Aspekt gerade Kern der Leistungsanforderung ist (z. B. Zahl der Anschläge beim 10-Finger-Tastschreiben in einer bestimmten Zeiteinheit) handelt sich bei einem Zeitzuschlag demnach nicht mehr um Nachteilsausgleich, sondern um Notenschutz.

Dies ist vor allem im Bereich der beruflichen Schulen zu berücksichtigen, da insbesondere dort bestimmte Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit dem später auszuübenden Beruf stehen.

Nachteilsausgleich kommt nur in Betracht, wenn die Schülerin oder der Schüler nach den Lernzielen der Jahrgangsstufe der besuchten Schule unterrichtet wird.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler demgegenüber aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs vor allem in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung die jeweiligen allgemeinen Lernziele der besuchten Schule und Jahrgangsstufe

nicht erreichen, können die Noten ausgesetzt werden und die Schülerin bzw. der Schüler nach individuellen Lernzielen unterrichtet werden. Die Verordnung stellt dazu klar, dass dies keine Form des Nachteilsausgleiches ist. Klar gestellt wird in Abs. 2 weiterhin auch das Regel-Ausnahmeverhältnis: Liegen keine dauerhaften Beeinträchtigungen vor – z. B. bei vorübergehenden Einschränkungen wie Knochenbrüchen – sind die Schülerinnen und Schüler zur Wahrung der Chancengleichheit grundsätzlich auf einen Nachtermin zu verweisen. Lediglich in Ausnahmefällen, die zu einer unbilligen Härte führen würden, kann auch Nachteilsausgleich bei vorübergehenden Beeinträchtigungen gewährt werden. Diese Ausführungen gelten für den Notenschutz entsprechend, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2.

Die Aufzählung ist weder abschließend noch verpflichtend, d. h. auch hier ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Dies hängt zum einen von der Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers ab, zum anderen auch von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme – bei zur Verfügung stehenden mehreren gleichwertigen Alternativen – lässt sich aus der Vorschrift daher nicht ableiten; vielmehr handelt es sich um eine pädagogische Entscheidung, die die personellen, räumlichen und sachlichen Verhältnisse zugrunde legen muss. Denn der Nachteilsausgleich ist erforderlich, um chancengleiche äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen herzustellen; nach Art und Umfang muss er jedoch so bemessen sein, dass der Nachteil nicht überkompensiert wird. Um dem Grundsatz der Chancengleichheit gerecht zu werden, ist streng darauf zu achten, dass die wesentlichen Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, gewahrt werden. Zu prüfen ist insbesondere immer, ob bereits die Grenze zum Notenschutz überschritten ist; ob dieser gewährt werden kann, richtet sich nach § 34.

Im Einzelnen:

Der in Nr. 1 beschriebene Zeitzuschlag kommt z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit körperlicher Beeinträchtigung an der Schreibhand in Betracht, die ihr vorhandenes Wissen aufgrund der körperlichen Einschränkung nicht in der vorgegebenen Zeit nieder-

schreiben können. Ebenso benötigen Schülerinnen und Schüler mit Lesestörung ein Mehrfaches an Zeit, um Fragen und Problemstellungen zu lesen und zu erfassen, Informationen aus Texten aufzunehmen und zu verarbeiten, bevor sie eine Lösung erarbeiten können. Schülerinnen und Schüler mit Rechtschreibstörung brauchen mehr Zeit, um ihre Lösung zu Papier zu bringen. Nur bei einer eindeutig als isoliert bestehend diagnostizierten Lesestörung kommt ein Nachteilsausgleich in Betracht ohne zugleich den Notenschutz in Anspruch zu nehmen. Es geht nicht um einen Zeitzuschlag für die inhaltliche Bewältigung der Aufgabe, sondern um eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen. In den Förderschwerpunkten Hören und Sehen ist die Aufnahme von Texten behinderungsbedingt verzögert bzw. erfordert ggf. zusätzliche Anstrengungen (z. B. Abtasten der Braille-Zeile oder von Modellen und Verarbeitung). Zeitzuschlag bei Autismus kann gewährt werden, sofern dieser z.B. erforderlich ist, damit die Schülerin bzw. der Schüler überhaupt mit der Arbeit beginnen kann oder um die spezifisch empfundene Belastung durch Entspannungsphasen abzubauen.

Unter „Nutzung von methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen“ gem. Nr. 2 ist z. B. das Vorlegen schriftlicher Aufgaben in Abschnitten zu verstehen. Ein zusätzliches mündliches Vorlesen einzelner schriftlich gestellter Aufgaben ist zulässig, wenn der Kern der Leistungsanforderung (Texte lesen und verstehen können) nicht berührt wird. Das Vorlesen respektive Gebärden einer Aufgabenstellung kann z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit Gehörlosigkeit dazu führen, dass der sprachliche Inhalt der Prüfungsaufgabe für die Schülerinnen und Schüler geklärt wird. Dies ist Grundlage für die von den Schülerinnen und Schülern zu leistende Prüfungsarbeit, die Gegenstand der Leistungserhebung ist. Dies kann notwendig sein, weil aufgrund der Beeinträchtigung die Sinnerfassung trotz intellektuellem und fachlichem Leistungsvermögen eingeschränkt sein kann. Es geht im Rahmen des Nachteilsausgleichs nur um die Sicherstellung des Verständnisses der gestellten Aufgabe und nicht um eine inhaltliche Vorwegnahme der gestellten Leistung. Geht es dagegen um das sinnerfassende Verstehen eines Textes (z. B. Zeitungsartikel, Literaturvorlage, Sachtext), ist die Leistungsanforderung selbst Inhalt, sodass hier nur ein Notenschutz in Betracht kommt (s. §34 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2).

Ebenso ermöglicht Nr. 2 eine Anpassung der Aufgaben zum Ausgleich von Beeinträchtigungen vorzunehmen, falls der Kern der Aufgabe unberührt bleibt. Veränderungen (z. B. Umformulierungen) im Aufgabentext, die das Verständnis der Aufgabe ermöglichen, sind Nachteilsausgleich, sofern die Ermittlung des Inhalts nicht gerade wesentliche Leistungsanforderung ist (wie z. B. das Erkennen satirischer Aussagen oder das Erfassen von Textaufgaben in Mathematik).

Im Förderschwerpunkt Hören können hierunter Textoptimierungen fallen, die schwierige grammatikalische Satzkonstruktionen auflösen (z. B. zwei Sätze statt einem „Schachtelsatz“). Im Förderschwerpunkt Sehen werden z. B. die Texte mit Hilfe von Braille-Schrift bearbeitet, Bilder und Gegenstände können entweder verbal beschrieben oder in einer tastbaren Version zur Verfügung gestellt werden.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus ist ein Verzicht auf emotionale Umschreibungen oder Ausschmückung z. B. in mathematischen oder naturwissenschaftlichen Textaufgaben möglich, da der Kern der mathematischen Leistungsanforderung unberührt bleibt. Wenn z.B. in der Aufgabenstellung einer Textaufgabe bei Zahlenbeispielen emotionsbeladene Attribute (z. B. eine Anzahl von herbstlich gefärbten oder „leckeren“ Äpfeln) aufgeführt sind, können diese, ohne die mathematische Aufgabenstellung zu verfälschen, herausgenommen werden. Ist das Erkennen und Interpretieren von Emotionen dagegen Kern der gestellten Aufgabe, handelt es sich nicht mehr um Nachteilsausgleich, wenn hier eine Hilfestellung im Sinne einer Veränderung des Aufgabentextes oder z. B. durch Erläuterung des emotionalen Geschehens erfolgen würde.

Mit Nr. 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass in dem Bereich, in dem die Lehrkraft ein pädagogisches Ermessen hat, welche Formen von Leistungsfeststellungen sie einsetzt, behinderungsbedingt eine andere Leistungsfeststellungsform für die einzelne Schülerin oder Schüler gewählt werden kann (z. B. schriftliche statt mündliche Lösung einer Physikaufgabe durch einen stummen Schüler). Weiter können unter Beachtung der Vorgaben der Schulordnungen im Rahmen des pädagogischen Ermessens einzelne (je nach Beeinträchtigung mündliche bzw. schriftliche) Leistungen stärker gewichtet werden. Die

Grenze zum Notenschutz wäre überschritten, wenn eine bestimmte Form der Leistungsfeststellung in der Schulordnung vorgeschrieben ist oder die Form gerade Kern der Aufgabe i. S. d. Nachweises einer bestimmten mündlichen oder schriftlichen Kompetenz ist wie z.B. bei der Aussprache in einer Fremdsprache.

Praktische Leistungsnachweise sind gemäß Nr. 4 ggf. behinderungsspezifisch auszuwählen, wie z. B. das Modellieren eines größeren Gegenstandes anstelle einer kleindimensionalen Grafik. Wie alle Formen des Nachteilsausgleiches steht insbesondere die Form nach Nr. 4, praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen, unter der Maßgabe, dass dies unter Wahrung der auf dieser Grundlage für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen erfolgt.

Gemäß Nr. 5 können bei den Leistungsfeststellungen – also nicht nur als Individuelle Unterstützung im Unterricht – z. B. Computer, Tablets, Vergrößerungsvorrichtungen, Diktiergeräte etc. zum Einsatz kommen.

Um Störverhalten gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern oder eine Störung durch Mitschülerinnen und Mitschüler zu verhindern bzw. auszugleichen, kann es erforderlich und zulässig sein, für das Abhalten der Prüfungen separate Räume zu nutzen (Nr. 6).

Zusätzliche Pausen gemäß Nr. 7 sind dann von Nöten, wenn im Sinne der Beeinträchtigung z. B. im Bereich eines stark ausgeprägten Autismus-Syndroms bei längeren schriftlichen Arbeiten ggf. ein übersteigerter Tonus (Spannungsaufbau) wieder abgebaut werden muss.

Im Bereich der Seh- und Körperbeeinträchtigungen kann beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen eine geringfügige graphomotorische Abweichung die Folge sein, die im Rahmen der Leistungsfeststellung nicht nachteilig berücksichtigt wird und somit ein Absenken der Exaktheitstoleranz (Nr. 8) rechtfertigt. Eine größere Exaktheitstoleranz kann ausschließlich bei körperlichen, mo-

torischen Beeinträchtigung Anwendung finden, nicht jedoch z. B. bei Rechtschreibstörung.

Ist die Beeinträchtigung so ausgeprägt, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage ist, selbst zu schreiben, kann der Einsatz einer Schreibkraft in Betracht kommen (Nr. 9). Diese Aufgabe können z.B. Verwaltungsangestellte, aber ggf. auch Lehrkräfte übernehmen. Der Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern als Schreibkraft kann nicht zugelassen werden, da aufgrund ihrer Stellung als persönliche Assistenz hier ggf. der böse Schein der Unterstützung entstehen könnte.

Die Anwesenheit einer Schulbegleiterin oder eines Schulbegleiters bei einer Leistungserhebung kann jedoch im Einzelfall sinnvoll sein (Nr. 10). Es geht z. B. bei einer Deutscharbeit eines Schülers mit stark ausgeprägtem Autismus nicht um eine Unterstützung bei der Leistungserbringung an sich, sondern um eine emotionale Stütze durch die – gewohnte – Anwesenheit der Schulbegleitung, die den Schüler in die Lage versetzt, seine Aufgaben zu erledigen. Nicht umfasst ist davon eine Unterstützung durch die Eltern.

Ein Nachteilsausgleich kommt bei kognitiven Leistungsminderungen aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung nicht in Betracht (Abs. 4). Hier fehlt es aufgrund der kognitiven Leistungsmin- derung gerade an der Fähigkeit die Lernziele der besuchten Schulart zu erreichen. Die Notenaussetzung ist daher strikt von den vorstehend genannten Maßnahmen des Nach- teilsausgleiches bei lernzielgleicher Unterrichtung zu trennen. Es wird hier bewusst auf eine Bewertung nach den allgemein geltenden Leistungsanforderungen verzichtet. Statt Noten nach dem allgemein gültigen Maßstab erhält die Schülerin oder der Schüler eine verbale Beurteilung seiner Leistungen und Fortschritte. Statt die Lernziele der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe voraussichtlich erfolglos anzustreben, können individuelle Lernziele angestrebt werden. Dadurch soll eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler vermieden werden. In Betracht kommt die Notenaussetzung v. a. im Förder-

schwerpunkt geistige Entwicklung oder Lernen. Sie kann in Einzelfällen vorübergehend bei einer Schülerin oder einem Schüler im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sinnvoll sein, wenn erzieherische Aspekte (einschließlich der Heranführung an einen regulären Schulbesuch) deutlich im Vordergrund stehen.

Die Schülerin oder der Schüler erhält bei einer Notenaussetzung einen individuellen Abschluss mit einer beschreibenden Bewertung. Notenaussetzung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist im Bereich der allgemeinen Schulen nur in den sog. Pflichtschulen, d. h. Grundschule, Mittelschule und Berufsschule möglich, nicht jedoch in den Schularten, die spezifische Voraussetzungen für Aufnahme und Verbleib sowie Vorrücken haben (vgl. Art. 30a Abs. 5 BayEUG). Diese Ausführungen gelten für den Notenschutz entsprechend, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3.

Zu § 34 – „Notenschutz“

Als weitere, stärkste Maßnahme wird der Notenschutz definiert. Voraussetzung ist aber auch hier, dass das Erreichen der schulartspezifischen Bildungsziele sichergestellt ist.

Notenschutz geht über den reinen Nachteilsausgleich hinaus und ermöglicht, dass auf die Erbringung einer geforderten Leistung oder wesentlicher Prüfungsanforderungen (insbesondere in den Schulordnungen vorgeschriebener Prüfungsformate) verzichtet wird. Ist z. B. nach der Schulordnung eine Hörverstehensprüfung in einer modernen Fremdsprache vorgeschrieben, so lässt sich diese Leistung, die ggf. von einem gehörlosen Schüler nicht erbracht werden kann, nicht gleichwertig durch eine schriftliche Arbeit ersetzen, da es gerade um das Verstehen des gesprochenen Wortes in der Fremdsprache geht. Es handelt sich daher bei einem Verzicht auf die vorgeschriebene Hörverstehensprüfung um Notenschutz. Der Schüler erhält wie seine Mitschülerinnen und Mitschüler eine Note in der Fremdsprache auf der Grundlage seiner erbrachten Leistungen, obgleich er – anders als seine Mitschülerinnen und Mitschüler – nicht an der Hörverstehensprüfung teilgenommen hat und ihm damit ein wesentlicher Kompetenznachweis fehlt.

Bestehen hingegen für den Bildungsgang bzw. die Lernziele der Jahrgangsstufe keine Vorgaben, wie im Einzelnen das fachliche Wissen geprüft wird, so kann z. B. die für die Klasse gestellte mündliche Aufgabe für den Schüler mit Beeinträchtigung bei Bedarf im Wege des Nachteilsausgleiches durch ein gleichwertiges schriftliches Prüfungsformat und umgekehrt erbracht werden (z. B. Nachweis von Geschichtskennntnissen in schriftlicher oder mündlicher Form).

Hinsichtlich der Verweisung auf § 33 Abs. 2 und 5 gelten die dortigen Ausführungen.

Die zulässigen Formen des Notenschutzes sind abschließend sowohl für die Art der Beeinträchtigung als auch hinsichtlich der jeweils zulässigen Maßnahme aufgezählt:

Das BayEUG ermächtigt in Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG, bei Schülerinnen und Schülern mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, Beeinträchtigung beim Sprechen, Sinnesschädigungen, Autismus oder einer Lese-Rechtschreib-Störung, Notenschutz entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 35.14) zu gewähren. In Umsetzung dieser Ermächtigungsgrundlage wird insbesondere die Regelung in § 34 getroffen.

Vorrangig sollten stets pädagogisch-didaktische Maßnahmen vor dem Verzicht auf eine Leistungserbringung im Wege des Notenschutzes stehen. So kann z. B. bei Beeinträchtigungen beim Sprechen ein Gedichtvortrag zunächst schriftlich niedergelegt und danach gebärdet bzw. szenisch dargestellt werden. Notenschutz wäre hier dann nicht erforderlich.

Liegen jedoch die gesetzlichen sowie die in dieser Verordnung normierten Voraussetzungen für einen Notenschutz vor, besteht ein Anspruch auf Gewährung des Notenschutzes. Da die Umsetzung jedoch keinesfalls gegen den Willen der Betroffenen bzw. der Eltern geschehen darf, ist stets ein entsprechendes Tätigwerden der zuletzt genannten, mithin eine Antragstellung, erforderlich, vgl. § 36. Hierauf soll die Schule die Erziehungsberechtigten hinweisen. Welche Maßnahme dann zu ergreifen ist, richtet sich nach der jeweiligen Behinderungsart und deren Grad sowie äußeren Umständen. In die-

sem Sinne „ist es zulässig“, auf Wunsch der Betroffenen, auf einzelne Leistungen zu verzichten.

Im Einzelnen:

Bei Prüfungsteilen, die von Schülerinnen und Schülern aufgrund ihrer Körperbehinderung (Abs. 2) nicht geleistet werden können (z. B. im Sport oder beim Maschinenschreiben), kann auf die Erbringung der Leistung ganz verzichtet werden.

Abs. 3 erfasst den Notenschutz bei Schülerinnen und Schülern, die sich aufgrund ihrer Beeinträchtigung der Lautsprache nicht bedienen können (trotz Funktionsfähigkeit der Artikulationsorgane). Es kann – solange diese Sinnesfunktion nicht zur Verfügung steht – auf die mündliche Leistung verzichtet werden. Ein wesentliches Merkmal dieser Beeinträchtigung ist auch, dass eine temporäre Sprachfähigkeit immer wieder – teilweise von Personen abhängig – gegeben sein kann. Prüfungsangst, Schüchternheit, Angst vorm Sprechen vor größeren Gruppen sind dagegen keine Beeinträchtigung bzw. berechtigen nicht zum Notenschutz. Hier bedarf es pädagogischer Lösungen und Unterstützungsmaßnahmen. Im Falle eines Autismus mit kommunikativer Sprachstörung kann der Schüler von mündlichen Prüfungsarbeiten, wie z. B. Präsentationen, befreit werden.

Abs. 4 regelt die möglichen zulässigen Maßnahmen bei Vorliegen einer Hörschädigung. Bei Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung wird auf Grund der schwierigen Kompensation von Sprachinhalt und Struktur die Komplexität von Sprache im Bereich des Erfassens und der Wiedergabe von Sprache nur unzureichend erlernt. Ein ganzheitlicher Erwerb der Sprachkompetenz ist v. a. bei Schülerinnen und Schülern mit Gehörlosigkeit nur schwer zu erreichen. Da Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung ggf. auch in einer Kultur der Deutschen Gebärdensprache als Muttersprache leben, bleibt der Erwerb der Deutschen Sprache eine stetige Herausforderung. Eine fehlende auditive Rückkoppelung bzw. Absicherung des Gelernten erschwert eine komplexe Aneignung der deutschen Sprache. Im Gegensatz zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache bei Schülerinnen und Schülern ohne Hörschädigung steht dem Mensch mit Hörschädigung dieser Sinneskanal nicht zur Verfügung. Die fachlichen Inhalte kön-

nen somit zwar mit verminderter Sinnesfunktion grundlegend aufgefasst werden, jedoch wird eine ganzheitliche Sprachkompetenz nur schwer erreicht werden. Dementsprechend muss auf eingeschränkten bzw. deutlichen Spracherwerb Rücksicht genommen werden. Im Einzelnen:

Bei Hörschädigung kann daher (Satz 1 Nr. 1) auf mündliche Präsentationen verzichtet oder diese geringer gewichtet werden. Auch auf die Bewertung des Diktats (Satz 1 Nr. 2) als solches und bei sonstigen Leistungsnachweisen auf die Bewertung der Rechtschreibung und Grammatik kann verzichtet werden. Maßgeblich ist in den letztgenannten Fällen der Inhalt und Fachzusammenhang. Gleiches gilt für die z.B. nach dem bisherigen § 58 Abs. 1 Satz 2 GSO geforderten Leistungen in anderen Fächern („Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und Ausdrucksmängel können angemessen bewertet werden“).

Bei Fremdsprachen (Satz 1 Nr. 3) kann eine Befreiung von Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit erfolgen. Diese Kernleistung des Verstehens der fremden Sprache und des Sprechens der Fremdsprache kann nicht durch eine andere Prüfungsform gleichwertig ersetzt werden.

Notenschutz in musischen Fächern (Satz 1 Nr. 4) ist erforderlich, wenn es um das Hören und Erkennen von Klangstrukturen (z. B. von Dreiklängen, Erkennen einer Fuge) geht; hier kann insbesondere die gehörlose Schülerin bzw. der gehörlose Schüler die Leistung nicht erbringen. Geht es dagegen um die Beschreibung und das Wissen über die Unterschiede z. B. zwischen Fuge und Symphonie, kann die Schülerin bzw. der Schüler mit Hörschädigung die unterschiedlichen Strukturelemente erklären. Diesbezüglich bedarf er keines Notenschutzes im Fach Musik.

Gebärdensprachdolmetscher oder Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz (Satz 2 Nr. 1) ersetzen die Artikulation, welche der Schülerin oder dem Schüler aufgrund seiner Gehörlosigkeit nicht zur Verfügung steht. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention kann die Kompensation durch die Zuhilfenahme der Dolmetschertätigkeit erfolgen. Die

inhaltliche Leistung erfolgt durch die Schülerin oder den Schüler und wird durch den Dolmetscher nur übersetzt. Sinnerfassendes Lesen eines Textes ist Grundlage und Inhalt der geforderten Leistung und kann deshalb nur im Sinne des Notenschutzes – und nicht als Nachteilsausgleich gem. § 33 Abs. 3 Nr. 2 – durch ein Gebärden unterstützt werden.

Die Erstattung der Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern erfolgt nach Maßgabe der sozialrechtlichen Bestimmungen durch den Eingliederungshilfeträger.

Abs. 5 regelt den Notenschutz bei Blindheit oder Sehschädigung. Hier kann in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, verzichtet werden. Es ist jedoch jeweils zu prüfen, ob ein Ausgleich der Sehschädigung durch einen Ersatz wie z. B. dreidimensionale geometrische Modelle möglich ist.

Abs. 6 regelt die Möglichkeit, bei Lesestörung auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen zu verzichten.

Abs. 7 erfasst den Notenschutz von Schülerinnen und Schülern mit Rechtschreibstörung. Hier kann in allen Prüfungsteilen auf die Bewertung der Rechtschreibung verzichtet werden. Die Schreibrichtigkeit von Fachbegriffen ist regelmäßig zu bewerten, soweit sie den inhaltlichen Kernbereich des jeweiligen Faches betrifft und es sich nicht um reine Rechtschreibleistungen handelt.

Bei Rechtsschreibstörung kann darüber hinaus abweichend von den in den Schulordnungen festgelegten Gewichtungen der mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen vorgenommen werden. Zum Beispiel kann auf eine vorgeschriebene doppelte Gewichtung der großen Leistungsnachweise verzichtet werden oder es können zusätzliche mündliche Leistungsnachweise eingefordert werden.

Zu § 35 – „Zuständigkeit“

Die Zuständigkeiten für die Entscheidungsfällung werden unter Berücksichtigung folgender Aspekte festgelegt: Zum einen muss dem Gedanken der Chancengleichheit Rechnung getragen werden, d. h. es ist streng darauf zu achten, dass die Gewährung sämtlicher Maßnahmen bei gleichen Voraussetzungen in derselben Art und Weise erfolgt. Gleiche Sachverhalte sind gleich zu behandeln. Zum anderen muss jedoch die Expertise vor Ort genutzt, die Gegebenheiten müssen berücksichtigt werden.

Daher sind die individuellen Unterstützungsmaßnahmen, die stark von den persönlichen Befindlichkeiten der Betroffenen, den personellen, räumlichen und sachlichen Gegebenheiten vor Ort abhängen, und die ggf. auch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten erfolgen, wie bisher von der Schule vor Ort zu treffen (Abs. 1).

Bei in das Leistungsgefüge eingreifenden Maßnahmen wird die Entscheidung im Grundsatz – wie bislang bereits überwiegend der Fall – aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten bei der Aufsichtsbehörde angesiedelt; sie wird schulartübergreifend vereinheitlicht. Der Vorschlag für die jeweilige Maßnahme muss durch die Schule unterbreitet werden.

An Grund- und Mittelschulen, Förderzentren sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung verbleibt die Zuständigkeit an der Schule: zur Vereinheitlichung wird das Recht von Klassenleitung bzw. Lehrkräften auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter übertragen (Abs. 2 Nr. 1).

Für Nachteilsausgleich und Notenschutz, der im Zusammenhang mit einer Lese- und bzw. oder Rechtschreibstörung gewährt wird, bleibt die bewährte Zuständigkeit bei den Schulleitungen erhalten (bislang KMBek. „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vom 16. November 1999 (KWMBI. I S.379), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 2000 (KWMBI. I S. 403)):

Durch die Häufigkeit gleichgelagerter Fälle ist die Gleichbehandlung sichergestellt.

Zu § 36 – „Verfahren“

Individuelle Unterstützungsmaßnahmen liegen außerhalb der Leistungsfeststellung und können bzw. müssen zeitnah gewährt werden. Ein spezielles Verfahren ist daher nicht erforderlich bzw. wäre kontraproduktiv. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die Erziehungsberechtigten erforderlichenfalls miteinzubeziehen sind. Unbenommen ist selbstredend im Bedarfsfall die Einbeziehung von Schulpsychologen oder dem MSD.

Anders verhält es sich bei den die Leistungsfeststellung tangierenden Maßnahmen.

Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler werden bei nicht bekannten oder offensichtlichen Beeinträchtigungen zunächst gem. Art. 75 Abs. 1 BayEUG über den Verdacht einer Beeinträchtigung und die Möglichkeit von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz informiert.

Die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Schule setzen ein aktives Tun der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus: Die Stellung eines Antrags und die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses. Dabei genügt die Vorlage eines Gutachtens eines Facharztes für Allgemeinmedizin nicht, sondern nur die Bestätigung durch einschlägige Fachärzte wie z. B. für Orthopädie bei Körperbehinderungen, für Kinder- und Jugendpsychiatrie bei Autismus.

Werden im Rahmen der freien Beweiswürdigung Zweifel am Vorliegen einer den Nachteilsausgleich oder Notenschutz rechtfertigenden Beeinträchtigung offenkundig, können diese nur durch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens beseitigt werden. Für den Nachweis einer Autismus-Spektrum-Störung ist stets das Gutachten eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie erforderlich.

Wird bei Lese-Rechtschreib-Störung ein Zeugnis eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, eines Sozialpädiatrischen Zentrums, eines approbierten Psychologischen -Psychotherapeuten oder eines approbierten Kinder- und Jugendlichen, Psychotherapeuten, das die Ausprägung der jeweiligen Störung genau darstellt, vorgelegt, ist die zusätzliche Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme erforderlich. Für die

Feststellung einer Lese- Rechtschreib-Störung ist die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme jedoch zukünftig auch ausreichend. Dies ist eine Ausfüllung des Grundsatzes des Art. 26 Abs. 1 BayVwVfG („Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält“) zu Gunsten der betroffenen Schüler. Letztere stehen im Mittelpunkt der Regelungen. Der Verzicht auf ein verpflichtendes kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten ist ein niederschwelliger Weg zu Gunsten der Familien. Davon abgesehen bleibt es den Eltern unbenommen ein fachärztliches Gutachten einholen zu lassen.

Hinsichtlich der Behandlung möglicher komorbider Störungen, z. B. Depression, werden die Erziehungsberechtigten von den Schulpsychologen auf eine fachärztliche Behandlung hingewiesen.

Lediglich bei offensichtlichen, der Allgemeinheit erkennbaren Beeinträchtigungen (z. B. Blindheit) können gem. Abs. 3 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch ohne weitere ärztliche Bestätigung gewährt werden.

Da die Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst oft besser einschätzen können, wann eine Maßnahme nicht mehr erforderlich ist, können sie selbstredend gem. Abs. 4 den Verzicht auf die Inanspruchnahme erklären. Dies muss spätestens zu Beginn des Schuljahres erfolgen, in dem keine Inanspruchnahme mehr stattfindet.

Abs. 5 enthält eine Aufzählung der Personen, die an den Entscheidungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Bedarf beteiligt werden können. Abs. 6 sieht vor, dass beim Schulwechsel der aufnehmenden Schule ein eigenes Prüfungsrecht vorbehalten bleibt.

Abs. 7 trägt dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung, indem er in Umsetzung des Art. 52 Abs. 5 Satz 3 BayEUG festlegt, dass bei Maßnahmen des Notenschutzes nach § 34 eine Zeugnisbemerkung aufgenommen wird. Eine Zeugnisbemerkung ist auch dann aufzunehmen, wenn nicht in der ganzen Zeit, die das Zeugnis abdeckt, Noten-

schutz gewährt wurde. Die Zeugnisbemerkung kann in diesem Fall die zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Notenschutz zum Ausdruck bringen, wenn z.B. nur ein paar Monate in einem Schuljahr Notenschutz in Anspruch genommen wurde. Von Bedeutung ist die Regelung insbesondere, wenn Notenschutz in der gymnasialen Oberstufe z.B. nur in der 11. Jahrgangsstufe gewährt wurde. Da Noten der 11. und 12. Jahrgangsstufe in das Abiturzeugnis einfließen und damit zum Zeugniszeitraum gehören, ist hier eine Bemerkung im Abschlusszeugnis aufzunehmen. Gleiches gilt für die Berufliche Oberschule.

Die Zeugnisbemerkung lautet im Fall von

§ 34 Abs. 2 Nr. 1: „Auf wurde in ... (Fächern) verzichtet.“

§ 34 Abs. 2 Nr. 2: „Im Fach Kurzschrift wurde auf die Bewertung der Schreibgeschwindigkeit verzichtet./ Im Fach Maschinenschreiben wurde auf die Bewertung der Anschlagsgeschwindigkeit verzichtet.“

§ 34 Abs. 3: „Auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, wurde in (Fächer) verzichtet.“

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2: „Auf die Bewertung des Diktats sowie auf die Bewertung der Rechtschreibung und Grammatik in Leistungsnachweisen wurde in ... (Fächer) ...verzichtet. In ... (Fächer) wurde auf mündliche Präsentationen verzichtet / wurden mündliche Präsentationen geringer gewichtet.“

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3: „Auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit wurde in (Fächer) verzichtet.“

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4: „In musischen Fächern wurde auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, verzichtet.“

§ 34 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 2: „Es wurde auf den mündlichen Sprachbeitrag des Schülers/der Schülerin überwiegend / vollständig verzichtet. Die Schülerin/der Schüler hat seine/ihre mündliche Leistung in Deutscher Gebärdensprache unter Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers erbracht.//Schriftliche Texte wurden der Schülerin/dem Schüler zusätzlich gebärdet.“

§ 34 Abs. 5: „Auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, wurde in ... (Fächern) verzichtet.“

§ 34 Abs. 6: „Auf die Bewertung des Vorlesens wurde in ... (Fächer) verzichtet.“

§ 34 Abs. 7 Nr. 1: „Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde in ... (Fächer) verzichtet.“

§ 34 Abs. 7 Nr. 2: „In den Fremdsprachen wurden die mündlichen Leistungen stärker gewichtet.“

Auf die Angabe der Fächer kann verzichtet werden, wenn alle Fächer betroffen sind mit Ausnahme der Fächer, bei denen diese Ausnahme selbstverständlich ist.

Vor §§ 37 - § 42 – Teil 5 „Schülerunterlagen“

Diese Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften der bisherigen Verordnung über Schülerunterlagen (SchUntV) vom 11.09.2015 (GVBl. 349), die zuletzt durch Verordnung vom 10. November 2015 (GVBl. S. 413) geändert wurde. Es wurden lediglich folgende redaktionelle Anpassungen vorgenommen:

zu § 37 „Schülerunterlagen“

- Satz 1 Nr. 1 Buchst. b), g) und l) wurden gestrafft.
- Die bisherige Aufzählung an Beispielen in Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) wird in die KMBek „Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen“ aufgenommen, dies bedarf nicht der Regelung auf Verordnungsebene.
- In Satz 1 Nr. 1 Buchst. e) wird klargestellt, dass sich – abhängig von der Schulart – das Übertrittszeugnis sowohl im Original (an den weiterführenden Schulen) als auch in Abschrift (an den Grundschulen) befinden kann.

zu § 38 „Verwendung“

Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wurde zur besseren Lesbarkeit in zwei Sätze aufgeteilt.

zu § 39 „Weitergabe“

- Die Überschrift wurde in „Weitergabe“ geändert, da mit Abs. 3 auch ein Fall geregelt wird, der nicht unmittelbar den Schulwechsel betrifft.

- Die bisherige Verweisung auf § 38 Abs. 3 in den einzelnen Absätzen wird als neuer Abs. 4 aufgenommen.

zu § 40 „Aufbewahrung“

§ 40 wird redaktionell etwas umstrukturiert. Der bisherige Satz 1 wird in Satz 4 Nr. 1 integriert.

zu § 41 „Einsichtnahme“

Dieser wurde ebenfalls nur redaktionell angepasst. Es wird nun noch klarer geregelt, welche Personen Einsicht nehmen können.

zu § 42 „Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule“

Es wird nun klarer geregelt, dass die Schulaufsichtsbehörde insbesondere den Ort der weiteren Aufbewahrung bestimmt.

zu § 43 – „Schulaufsicht“

Diese Regelung war bisher in § 2 GrSO, § 2 MSO, § 2 RSO, § 2 GSO, § 2 VSO-F i.V.m. § 2 VSO sowie in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 2 Abs. 1 BSO) enthalten. Es erfolgt eine Umstrukturierung und sprachliche Anpassung:

Grundsätzlich gelten die Zuständigkeitsregelungen der Art. 111ff. BayEUG, insbesondere Art. 114 BayEUG.

- Abs. 1 beruht auf Art. 115 Abs. 4 Satz 2 BayEUG, wonach das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche im Schulamt, das Zusammenwirken in der Leitung des Schulamts und die Grundsätze für die Vertretungsbefugnis regelt. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen zu den bisherigen § 2 GrSO und § 2 MSO; es erfolgte lediglich eine Umstrukturierung. Alleine der bisherige § 2 Abs. 2 Satz 3 GrSO/ § 3 Abs. 3 Satz 3 MSO wurde gestrichen, da für den Erlass von Richtlinien für die Geschäftsverteilung keine besondere Ermächtigungsgrundlage in der Verordnung nötig ist.

- In Abs. 2 werden die Aufgaben der Ministerialbeauftragten (nicht abschließend) dargestellt. Soweit in einigen Schulordnungen bisher an verschiedenen Stellen den Ministeri-

albeauftragten Aufgaben zugewiesen wurden, wurde dies in dieser Vorschrift zusammengefasst. Die gesonderten Dienstanweisungen des Staatsministeriums bleiben unberührt.

- Auf die Aufnahme der Regierungen in diesen Paragraphen wurde verzichtet, da dies bisher in der GrSO/MSO auch nicht der Fall war. Die Zuständigkeit der Regierungen ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 114 BayEUG.

zu § 44 – Härtefallklausel

Dies war bisher in § 2 GrSO, § 2 MSO, § 2 RSO, § 2 GSO, § 2 VSO-F i.V.m. § 2 VSO sowie in einigen beruflicher Schulordnungen (z.B. § 2 Abs. 2 BSO) geregelt, wird aber nun in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst. Durch diese Härtefallklausel darf selbstredend nicht von höherrangigem Recht abgewichen werden.

zu § 44a – „Übergangsvorschriften“

Abs. 1 entspricht § 8 der Schülerunterlagenverordnung.

Abs. 2:

Die vorliegende Verordnung soll im beruflichen Schulbereich in einem ersten Schritt nur für die Berufsschule gelten; die Berufsschulordnung wird gleichzeitig entsprechend angepasst und gestrafft.

Die übrigen beruflichen Schulordnungen bleiben vorerst unverändert in Kraft; sie sollen in den nächsten Jahren im Rahmen separater Änderungsverfahren schrittweise entsprechend überarbeitet und gestrafft werden.

Abs. 1, Teil 4 und Teil 5 gelten aber schon ab dem Inkrafttreten für alle Schularten des § 1.

Die Geltung der § 17 Abs. 2 Satz 1 und 5, Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 3 ist ebenfalls schon ab dem Schuljahr 2016/2017 für alle Schularten nötig, da diese Vorschriften aus dem BayEUG gestrichen wurden, aber weiterhin für alle Schularten gelten sollen.

zu § 45 – „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Hier werden das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten geregelt.